

# RS OGH 1992/2/25 4Ob23/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1992

## Norm

GewO 1973 §51 Abs1

### Rechtssatz

Der Begriff der "gewerblichen Arbeit" ist weit zu verstehen; er umfaßt nicht nur die Lieferung von Sachen (auf Grund eines Kaufvertrages) oder die Herstellung eines Werkes (auf Grund eines Werkvertrages), sondern auch die Verrichtung von Dienstleistungen und hier wieder insbesondere die Vornahme von Vermittlungen. Fraglich ist bei der Anwendung des § 51 Abs 1 GewO, unter welchen Voraussetzungen derartige Arbeiten als "im Inland ausgeführt" gelten, wenn sie aus einer Mehrzahl von Teiltätigkeiten bestehen, die zum Teil im Inland und zum Teil im Ausland verrichtet werden. So kann es für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals gewiß nicht genügen, wenn ein ausländischer Gewerbetreibender in Österreich einkauft oder ausländische Waren nach Österreich einführt. Montagearbeiten im Inland hinsichtlich der aus dem Ausland gelieferten Waren werden hingegen als "im Inland ausgeführte Arbeiten" angesehen.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 23/92  
Entscheidungstext OGH 25.02.1992 4 Ob 23/92  
Veröff: EvBl 1992/136 S 587 = ÖBl 1992,122

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0061468

### Dokumentnummer

JJR\_19920225\_OGH0002\_0040OB00023\_9200000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)